



Meldepflicht für Regen- oder Brauchwasseranlagen

Der Einbau und Betrieb von Regen- oder Brauchwasseranlagen die im Haushalt zusätzlich zu den Trinkwasserversorgungsanlagen im Sinne des § 3 Nr. 2 der Trinkwasserverordnung (TVO) installiert werden, sind gemäß § 13 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 der TVO dem Gesundheitsamt durch den Hauseigentümer zu melden.

Bei unklaren Verkeimungen in einem Ortsnetz müssen alle Möglichkeiten in Betracht gezogen werden die zu diesem Missstand geführt haben könnten. Eine nicht ordnungsgemäß angeschlossene Regenwasseranlage mit direkter Verbindung zum Trinkwassersystem kann zu einer so genannten „Rückverkeimung“ vom Regenwasser in das Trinkwasser führen und somit die Gesundheit aller Verbraucher, die dieses Wasser trinken oder zur Körperpflege nutzen, beeinträchtigen.

Eine routinemäßige Überprüfung dieser Anlagen durch das Gesundheitsamt ist nur in öffentlichen Gebäuden vorgesehen. In privaten Haushalten wird es lediglich bei den vorgenannten „unklaren Verkeimungen“ zu einer Überprüfung der Regen- oder Brauchwasseranlagen kommen.

Mit der Abgabe dieser Meldung sind also keine automatischen Überprüfungen und somit auch keine Kosten für den Meldenden verbunden.

Den unter „Formulare und Downloads“ bereitgestellten Meldebogen können Sie ausgefüllt an das Gesundheitsamt Gießen an die Postanschrift Landkreis Gießen, Gesundheitsamt, Riversplatz 1-9, 35394 Gießen oder per E-Mail an norbert.ensle@lkgi.de senden.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich auch telefonisch unter der Telefonnummer 0641 9390-1422 zur Verfügung.

Ihr Gesundheitsamt Gießen